

## 272 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom .....

über

die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militär-  
personen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Die Gewährung von Kredit an Militärpersonen unterliegt keiner besonderen Beschränkung. Entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.

## § 2.

Die Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1852, R. G. Bl. Nr. 138, über die Wechselfähigkeit der Militärpersonen, wird aufgehoben.

## § 3.

Vorschriften, nach denen die Ausfolgung des in behördlicher Verwahrung stehenden Vermögens von Militärpersonen der Bewilligung der Militärbehörde unterliegt, insbesondere die Vorschrift des § 218 des Kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, treten außer Kraft.

## § 4.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit der Durchführung sind die Staatssekretäre für Justiz und Heerwesen betraut.







## Begründung.

Obwohl schon das Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868, R. G. Bl. Nr. 151, im § 53 den Grundsatz ausgesprochen hatte, daß die Militärpersonen in ihren bürgerlichen Verhältnissen den bürgerlichen Gesetzen zu unterstellen seien, ist dieses Programm bis heute noch nicht zur Gänze erfüllt worden und es bestehen noch immer Rechtsätze, die vermögensrechtliche Beschränkungen für Militärpersonen enthalten. Diese zu beseitigen, ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Mit Erlaß des Staatsamtes für Heerwesen vom 3. Februar 1919, Amtsleitungszahl 1107, Verordnungsblatt Nr. 6, wurde den Berufsagisten bis auf weiteres gestattet, in ihrer dienstfreien Zeit eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und die Frage der Nebenbeschäftigung wird nun durch die grundsätzliche pragmatische Gleichstellung der Berufsmilitärpersonen mit den Zivilstaatsbediensteten in der Weise geregelt werden, wie dies in den Bestimmungen der §§ 33, 34 und 166 der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, geschehen ist.

Auch ist die Volljährigkeitsgrenze auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt worden, so daß der Kreis der verpflichtungsfähigen Militärpersonen eine Erweiterung erfahren hat.

Die Aufhebung dieser Vermögensbeschränkungen liegt ferner im Geiste des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 91, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, das im § 14 den Grundsatz enthält, daß die als Militärpersonen dienenden Staatsbürger in ihren staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten den anderen Staatsbürgern gleichgestellt sind.

Zu § 1. Schon seit der Zeit der Kaiserin Maria Theresia sind wiederholt Bestimmungen erlassen worden, die das Schuldenmachen von Militärpersonen hintanhaltend sollten und auf Beschränkungen bei der Gewährung von Kredit an Militärpersonen hinausliefen (Schuldenpatent vom 2. Juli 1753, Theresianisches Gesetzbuch, Band 2, Nr. 268, Verordnung im Militärsach vom 15. Jänner 1783, Gesetze Josef II., Band 3, Nr. 31 u. a.).

Seit dem Gebührenreglement vom Jahre 1858 und seit der Zirkularverordnung des Armeekorpskommandos vom 23. Februar 1859, Abteilung 4, Nr. 259, R. G. Bl. Nr. 37, gilt für die Darlehensverträge der Offiziere und Militärbeamten keine rechtliche Beschränkung mehr, nur bleiben Offiziere vom Hauptmann abwärts, die Darlehen ohne Bewilligung ihres Vorgesetzten aufnehmen, strafbar. Dagegen kann sich die aktive Mannschaft ohne Genehmigung der vorgesetzten Militärbehörde durch Darlehensverträge nicht wirksam verpflichten.

Mit Erlaß des Kriegsministeriums vom 3. April 1909, Praes. Nr. 3891, wurde allen Offizieren verboten, ohne schriftliche Zustimmung des vorgesetzten Kommandanten Bürgschaft zu leisten. Diesem Verbote sowie dem Punkt 16, Dienstreglement I. Teil, wonach der Kriegsmann sich vor leichtsinnigem Schuldenmachen hüten soll, kommt nur strafrechtliche Wirkung zu.

Zu § 2. Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juli 1852, R. G. Bl. Nr. 138, besitzen in Oesterreich wirkliche aktive und pensionierte Offiziere und die Mannschaftspersonen des streitbaren Standes nicht die passive Wechselfähigkeit, so daß sie sich wechselrechtlich nicht verpflichten und auch nicht wechselrechtlich belangt werden können.

Hingegen ist die Wechselfähigkeit der Offiziere der Reserve, der nichtaktiven Landwehr, außer Dienst, in der Evidenz, der übrigen Standesgruppen und ebenso die Wechselfähigkeit der nichtaktiven Mannschaft schon dormalen nicht beschränkt.

Auch in der ungarischen Wechselordnung war eine Beschränkung der Wechselfähigkeit für Heerespersonen nicht ausgesprochen, so daß die in Ungarn garnisonierenden Offiziere österreichischer Staatsbürgerschaft für die in Ungarn übernommenen wechselmäßigen Verpflichtungen haftbar blieben.

Diese Ungleichheiten will der § 2 des Entwurfes beseitigen.



Zu § 3. Nach § 218 des Kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, hat sich das Gericht die Vorschrift gegenwärtig zu halten, daß Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, sie mögen im wirklichen Dienste stehen oder beurlaubt sein, ohne Bewilligung des Militärkommandos kein Kapitalsbetrag erfolgt werden darf. Das Vermögen der genannten Personen ist gleich dem Vermögen der Minderjährigen zu behandeln.

Mit Ministerialverordnung vom 3. März 1867, R. G. Bl. Nr. 52, wurde diese Bestimmung auf die aktiven Militärpersonen vom Feldwebel abwärts eingeschränkt.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, durch welches die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten aufgehoben wurde, und des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, entstanden Zweifel, ob die Anordnung des erwähnten § 218 noch gesetzliche Wirksamkeit habe. Über diese Frage faßte der Oberste Gerichtshof am 6. Oktober 1891 zur Z. 10024, einen Plenarbeschluß, wonach die Wirksamkeit des § 218 durch die geänderten Verhältnisse nicht berührt wurde, diese gesetzliche Bestimmung jedoch nur auf aktive Militärpersonen vom Feldwebel abwärts Anwendung finde.

Die Vorschriften, auf die der erwähnte § 218 hinweist, sind das Hofdekret vom 25. Juni 1795, J. G. S. Nr. 237, das Hofkriegsratszirkular vom 14. April 1837 (Wimmer, Normalkienensammlung für Militärgerichte, Band 2, Nr. 1919) und § 11 des Kaiserlichen Patentgesetzes vom 31. Juli 1852, R. G. Bl. Nr. 153.

Diese Bestimmungen hatten ihren Grund in Rücksichten auf den militärischen Dienst, die dermaßen nicht mehr zutreffen. Es wären daher auch diese Vorschriften aufzuheben.

